

Amtsblatt

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Florian Pfitscher • 88367 Hohentengen
Tel. 0 75 72 / 76 020 • Fax 76 02 250 • www.hohentengen-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag • Anton Stähle GmbH & Co. KG • Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
Tel. 0 77 71/ 93 17 -11 • Fax 93 17 -60
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de • Homepage: www.primo-stockach.de

Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil:

Dienstag bis 9 Uhr an info@hohentengen-online.de • ausgenommen vorgez. Redaktionsschluss



Freitag, 06. Dezember 2024 • 48. Jahrgang • Nummer 49

WOCHENENDDIENST

Arzt, Apotheke, Sozialstation:

Allgemein ärztlicher Notdienst:

Am **Wochenende und feiertags** (10.00 bis 16.00 Uhr) ist die Notfallpraxis im Krankenhaus Bad Saulgau zuständig.

Telefonisch erreichbar über die Leitstellenvermittlung: **Tel. 116 117**

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst **Tel. 116 117**

Notfallpraxis, Oberschwabenklinik GmbH, Elisabethenstr.15, 88212 Ravensburg

Samstags, Sonn- und Feiertags:
09.00 Uhr - 13.00 Uhr / 15.00 Uhr - 19.00 Uhr **Tel. 0751-870**

Augenärztlicher und HNO Bereitschaftsdienst **Tel. 116 117**

Zahnärztlicher Notfalldienst **Tel. 0761-120 120 00**

Bei lebensbedrohenden Notfällen: Notarzt unter **Tel. 112**

Apotheke: Der Dienst dauert jeweils (24 Stunden) von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr

Samstag, 07.12.2024

Vital Apotheke, Bad Saulgau, Tel. 07581 484 900

Sonntag, 08.12.2024

Apotheke Selbherr, Bad Saulgau, Tel. 07581 8799

Die Apotheke St. Michael in Hohentengen hat samstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr geöffnet!

Forstrevier Bad Saulgau, Herr Harald Müller **Tel. 07572-606808**

Hospizverein Mengen e.V.

Begleitung von sterbenden und schwerkranken Personen und ihrer Angehörigen; Einsatzleitung **Tel. 0174-9784636**

Sozialstation St. Anna Hohentengen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Familienpflege, Haushaltshilfen, Hausnotruf 24 Std. Rufbereitschaft: **Tel. 07572-76293**

Information & Beratung rund um das Thema „Pflege“

Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen **Tel. 07572-7137-431**
Hofstraße 12, 88512 Mengen, Telefax: -289 oder pflegestuetzpunkt@lrasig.de

Sozialpunkt Göge

Hauptstraße 6, Hohentengen
Öffnungszeiten Mo. bis Fr. von 10.00 bis 11.00 Uhr **Tel. 07572-4958810**
buero@sozialpunkt-goenge.de

Caritas Zentrum Bad Saulgau, Kaiserstraße 62 **Tel. 07581-906496-0**

Sozial- und Lebensberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Ehe- und Paarberatung, christl. Patientenvorsorge, Hilfen im Alter

Hebammensprechstunde

Infos: www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde

Haushalts-, Familien- und Betriebshilfe

Maschinenring Alb-Oberschwaben e.V. – 88356 Ostrach
E-Mail u.reiter@mr-ao.de oder **Tel. 07585-9307-11**

Telefonseelsorge (www.telefonseelsorge.de) **Tel. 0800-1110222**

Zuhören für Familien (rund um die Uhr) **Tel. 0170-2208012**

Berater/Therapeuten von Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt, Beratungsstelle Häusliche Gewalt, Suchtberatung Ehe- und Lebensberatungsstelle und Haus Nazareth

Notruf 110, Feuerwehr 112 – Gas-Stördienst, Tel. 0800 082 45 05
Stördienst Netze BW Tel. 0800 362 94 77

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Bürgermeister informiert Beginn meiner Amtszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit 01.12.2024 darf ich nunmehr als Ihr Bürgermeister die Geschicke der Gemeinde Hohentengen zusammen mit Ihnen gestalten. Vielen Dank an alle Bürgerinnen und Bürger, die mir mit Ihrem Votum diese Möglichkeit eröffnet haben. Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass zu meiner Amtseinführung am 02.12.2024 eine so große Zahl an Bürgerinnen und Bürgern erschienen ist. Vielen Dank für dieses Willkommen in der Göge.

Der Blick geht nunmehr nach vorne, es liegen eine Vielzahl von Herausforderungen, große aber auch kleinere vor uns, die bewältigt werden müssen. Zusammen mit dem Gemeinderat werde ich mich diesen Themen annehmen.

Ich freue mich auf die Begegnungen und die Gespräche mit Ihnen in den kommenden Wochen und Monaten. Gerne können Sie auch bei mir auf dem Rathaus einen Termin vereinbaren, damit wir Ihr Anliegen direkt besprechen können.

Herzliche Grüße

Ihr Florian Pfitscher, Bürgermeister

Übermittlung des Wasserzählerstandes

Zur Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren ist wie jedes Jahr eine Ablesung der Wasserzähler erforderlich.

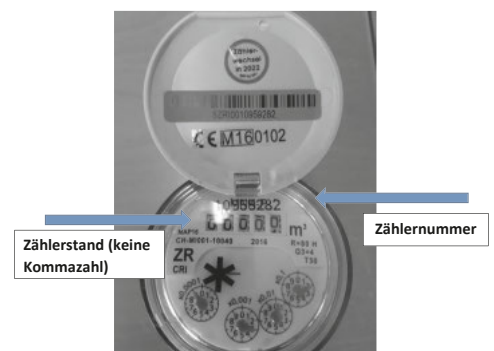
Die Briefe für die Ablesung werden in den nächsten Tagen an alle Haushalte im Gemeindegebiet Hohentengen versandt.

Wir bitten Sie die Ablesekarte auszufüllen und bis spätestens 03.01.2025 im Rathaus einzuwerfen. Sofern dies nicht möglich ist, können Sie diese auch in einen Briefkasten der Deutschen Post einwerfen. Das Porto übernehmen wir für Sie.

Sie vermeiden durch die Ablesung und rechtzeitige Abgabe, dass Ihr Wasserverbrauch von uns geschätzt werden muss.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne telefonisch mit Frau Stulp unter 07572/7602-304 in Verbindung setzen.

Steueramt



Bauanträge sind ab 2025 nur noch digital möglich

Nachdem zum Ende dieses Jahres eine Übergangsregelung ausläuft, können Bauanträge und Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren beim Landkreis Sigmaringen ab 1. Januar 2025 nur noch in rein elektronischer Form eingereicht werden. Bürgerinnen und Bürger profitieren damit vor allem von den verbesserten und beschleunigten Kommunikationsprozessen. Das Gleiche gilt für die untere Baurechtsbehörde beim Landkreis Sigmaringen. „Bei bisher rund 140 digital gestellten Anträgen in diesem Jahr konnten wir uns davon selbst ein Bild machen“, sagt Klaus Bielefeld, Leiter des Fachbereichs Baurecht beim Landratsamt.

So ermöglicht das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg („ViBa BW“) eine simultane und interaktive Zusammenarbeit zwischen allen an den baurechtlichen Verfahren beteiligten Akteuren: Von der Antragstellung über die Bearbeitung des Vorgangs und der Beteiligung von Behörden bis hin zur Bekanntgabe der Entscheidung lassen sich alle Verfahrensschritte medienbruchfrei abbilden.

Grundlage für diesen weiteren Schritt zur Digitalisierung ist die Novellierung der Landesbauordnung, die zum 25. November 2023 in Kraft getreten ist. Mit dieser trägt das Land zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bei, wonach Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden müssen. Die Übergangsregelung, die es den Baurechtsbehörden ermöglichte, Anträge und Bauvorlagen auch noch in Papierform anzunehmen endet verbindlich zum 31. Dezember 2024. Damit ist das Einreichen ab Januar 2025 nur noch elektronisch in Textform möglich.

Die digitale Antragstellung ist ausschließlich über das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg im Internet möglich: bw.digitalebaugenehmigung.de/lk-sigmaringen. Um Anträge über die Online-Plattform einreichen zu können, wird ein Benutzerkonto – „BundID“ für Privatpersonen, ein Unternehmenskonto für Entwurfsverfasser – benötigt. Für die Registrierung dieses Benutzerkontos ist wiederum ein Personalausweis mit aktivierter Online-Funktion oder ein ELSTER-Zertifikat erforderlich. Weitere Informationen und ein Erklär-Video zur Handhabung der Plattform sind über die Internetseite www.landkreis-sigmaringen.de/baurecht zu finden.

Der Fachbereich Baurecht ist als untere Baurechtsbehörde für die Erteilung von Baugenehmigungen und andere baurechtliche Maßnahmen in 17 Städten und Gemeinden im Landkreis Sigmaringen zuständig: Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringendorf, Stetten a.k.M. und Veringerstadt. Sigmaringen, Bad Saulgau, Herbertingen, Mengen, Pfullendorf, Wald, Herdwangen-Schönach und Ilmensee haben eine eigene Baurechtszuständigkeit.

Neue Telefon-Durchwahlnummern der Rathausmitarbeiter

Mitarbeiter	Abteilung	Zimmer-Nr.	Tel.-Durchw.
Telefonzentrale		2.03	7602 -0
Bader, Andriana	Einwohnermeldeamt, Fundamt	2.01	-201
Baumgärtner, Christine	Sachbearbeiterin Kämmerei	3.05	-305
Bayram, Nazife	Kämmerei	3.06	-306
Bea, Alexander	Hauptamtsleiter	2.13	-213
Brendle, Katja	Sekretariat Haupt- u. Bauamt	2.09	-209
Brotzer, Maria	Sekretariat Haupt- u. Bauamt	2.11	-211
Gulde-Maier, Brigitte	Standesamt, Rente	2.02	-202

Herre, Beate	Zentrales Sekretariat, Gewerbeamt	2.03	-203
Horst, Cornelia	Kassenverwalter	3.07	-307
Lorenz, Janina	Sachbearbeiterin Kämmerei	3.05	-315
Pfischer, Florian	Bürgermeister	2.05	-205
Rauch, Monika	Ortsbauamt	2.12	-212
Schenk, Brigitte	Zentrales Sekretariat	2.03	-204
Schnell, Johannes	Leiter Kämmerei	3.03	-303
Stehmer, Christine	Sekretariat Haupt- u. Bauamt	2.10	-210
Straub, Anna	Friedhof, Personal	2.14	-214
Stulp, Christin	Sachbearb. Steuern u. Gebühren	3.04	-304
Zimmermann, Markus	Bauhofleiter	Bauhof	0152 38709820

Fax-Nr. (07572) 7602 - 250

zentrale E-Mail-Adresse: info@hohentengen-online.de

Homepage: www.hohentengen-online.de

**Gemeinde hohentengen
Landkreis sigmaringen**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohentengen

**- Feuerwehrsatzung (FwS) –
vom 27.11.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hohentengen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Hohentengen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohentengen,
 2. der Altersabteilung in Hohentengen,
 3. der Jugendfeuerwehr in Hohentengen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
 Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziff. 2.12 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
 - (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
 - (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
 - (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und schriftlich erklärt, in die Altersabteilung übertreten zu wollen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung Hohentengen gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

- Organe der Feuerwehr sind
1. Feuerwehrkommandant,
 2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
 3. Feuerwehrausschuss,
 4. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemein-

deorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beraten der Stimme zugezogen werden.

- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Pressewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressewart werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressewart hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus fünf auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter und
 - der Pressewart.
- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der

Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.
 Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, ins-

besondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seine Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls ein Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27. März 1991 außer Kraft.

Ausgefertigt
Hohentengen, 28.11.2024

Peter Rainer
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE HOHENTENGEN
LANDKREIS SIGMARINGEN

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hohentengen Ortsmitte“ vom 2. Juli 2008 in der Fassung vom 22. Januar 2020

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen in seiner Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Hohentengen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Hohentengen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hohentengen Ortsmitte“, beschlossen am 2. Juli 2008, in der Fassung gemäß Beschluss vom 22. Januar 2020, wird aufgehoben.

§ 2

Die genaue Abgrenzung des aufzuhebenden förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan vom 27. November 2024, der Bestandteil dieser Satzung ist.

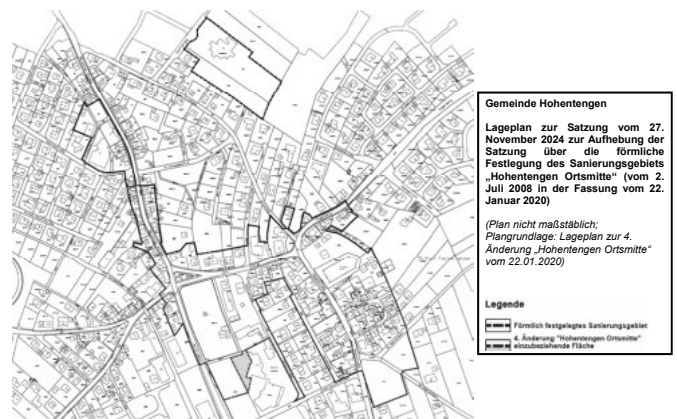
§ 3

Die Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt
Hohentengen, 28.11.2024

Peter Rainer
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Zukünftige Zuständigkeiten

- Altlastenauskünfte
- Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit für die Entsorgung von Bodenaushub

In der Vergangenheit hat die Gemeindeverwaltung selbst Anfragen von Bürgern zur Erteilung von Altlastenauskünften gerne beantwortet und auch die Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub bearbeitet.

Zuständig dafür ist jedoch die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt in Sigmaringen. In Zukunft dürfen wir diesen Service daher nicht mehr anbieten und bitten Sie, sämtliche Anfragen diesbezüglich, insbesondere die vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit für die Entsorgung von Bodenaushub, direkt an das dafür eingerichtet Funktionspostfach des Landratsamtes Sigmaringen altlastenkataster@lrasig.de zu schicken. Informationen über bekannte Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind nur bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Sigmaringen auf dem aktuellen Stand.

Wir bitten um Beachtung.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen im **November 2024** insgesamt: 1

Wir gratulieren zur Hochzeit:

Herrn Max Fischer und Frau Patricia Neher,
geheiratet am 30.11.2024 in Hohentengen



Wir wünschen dem Brautpaar alles Gute sowie eine gesunde und glückliche Zukunft.

„Wer den anderen liebt
Lässt ihn gelten, so wie er ist,
wie er gewesen ist und
wie er sein wird“
(Michael Quoist)

Übungen der Bundeswehr

Vom **04.12. bis 05.12.2024** finden Übungen der Bundeswehr auf den Gemarkungen Hohentengen/Mengen/ Scheer statt.

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung und besondere Vorsicht.



CHRISTLICHE SOZIALSTIFTUNG HOHENTENGEN

„Die Bürgerstiftung der Göge“

Termine

Mittwoch, 11. Dezember 2024

9.00 Uhr **Gottesdienst** mit anschließendem **Kaffee-Treff**
im Alten Amtshaus

Freitag, 13. Dezember 2024

14.00 Uhr **Erzählcafé** im Alten Amtshaus

Eine **Anmeldung** im SozialPunkt ist nur erforderlich, wenn Sie mit dem Göge-Mobil abgeholt werden möchten.

Zu unseren Terminen sind alle Gögerner immer herzlich willkommen!

Zitat der Woche

Immer ein Lichtlein mehr
im Kranz, den wir gewunden,
dass er leuchte uns so sehr
durch die dunklen Stunden.
Zwei und drei und dann vier!
Rund um den Kranz welch ein Schimmer,
und so leuchten auch wir,
und so leuchtet das Zimmer.
Und so leuchtet die Welt
langsam der Weihnacht entgegen.
Und der in Händen sie hält,
weiß um den Segen!

Matthias Claudius, 1748 – 1815
Deutscher Dichter und Journalist

SozialPunkt

Bürozeiten:

Montag – Freitag, 10.00 – 11.00 Uhr

SozialPunkt Göge

Hauptstr. 6

88367 Hohentengen

Tel. 07572 4 95 88 10

E-Mail: buero@sozialpunkt-goege.de



Landratsamt
Sigmaringen

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Neue Erhebungen stellen dem Wald im Landkreis Sigmaringen ein gutes Zeugnis aus

Die Wälder bleiben der wichtigste CO₂-Speicher im Landkreis Sigmaringen. Das geht aus den jüngsten Ergebnissen der Bundeswaldinventur und des Waldzustandsberichts der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg hervor. Demnach wachsen im Landkreis jährlich 500.000 Kubikmeter Holz, wodurch der Wald rund zwei Drittel der CO₂-Emissionen der Landkreisbevölkerung aufnehmen kann: Durch die Photosynthese binden die Bäume Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es in ihrer Biomasse – ein entscheidender Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel.

Die Bundeswaldinventur, die alle zehn Jahre durchgeführt wird, und der jährliche Waldzustandsbericht der FVA liefern dem Fachbereich Forst des Landkreises Sigmaringen wertvolle Daten zur Entwicklung der Wälder und zur Vitalität der Bäume. Fachbereichsleiter Stefan Kopp zieht aus den aktuellen Zahlen eine positive Bilanz. „Im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands erweist sich der Wald im Landkreis Sigmaringen als vital und resilient“, sagt er. „Der Wald ist überwiegend gesund und bleibt die wichtigste Kohlenstoffsene.“

Die Waldzustandserhebung zeigt auch, dass sich die Benadelung und Belaubung der Waldbäume in den vergangenen zwei Jahren sogar leicht verbessert hat. Junge Wälder bis zu einem Alter von 60 Jahren leiden kaum unter den Auswirkungen des Klimawandels: Dort weisen nur etwa sechs Prozent der Bäume signifikante Schäden auf. Mit zunehmendem Alter der Bäume nehmen die Verluste jedoch deutlich zu. „Folgerichtig wird in den aktuellen Waldbaukonzepten darauf geachtet, dass bestimmte Baumarten wie die Fichte nicht mehr so alt werden, sondern durch die regelmäßige Waldpflege früher geerntet werden können“, sagt Stefan Kopp.

Die häufigste Baumart im Landkreis Sigmaringen bleibt mit einem Anteil von 52 Prozent nach wie vor die Fichte, die jedoch seit der ersten Bundeswaldinventur 1987 um 13 Prozent an Flächenanteil verloren hat. Diese Entwicklung wird durch den Zuwachs anderer Nadelhölzer und Laubhölzer ausgeglichen, was die ökologische Vielfalt der Wälder fördert.

Das Potenzial, das im Landkreis Sigmaringen durch eine aktive Waldbewirtschaftung zur langfristigen CO₂-Bindung besteht, ist enorm. Durch nachhaltige Forstwirtschaft kann die Kohlenstoffspeicherung weiter gesteigert werden. Die Nutzung von regionalem Holz aus heimischen Wäldern als Brennstoff trägt außerdem dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

Trotz eines leichten Rückgangs des Holzvorrats im Landkreis bleibt dieser auf einem hohen Niveau. Besonders auffällig ist der Rückgang der Fichte, bedingt durch Sturmschäden, Borkenkäferbefall und gezielten Waldumbau hin zu Laubholz. Im Kleinprivatwald verläuft dieser Waldumbau jedoch nur zögerlich. Dort erreichen sehr viele Wälder in den kommenden Jahren das kritische Alter. „Die Anfälligkeit alter Bestände für Sturm- und Borkenkäferschäden steigt“, sagt Revierförster Florian Schmid aus Sauldorf. „Das macht die Arbeit im Privatwald zu einem wichtigen Handlungsfeld.“

Schmid weist auf die Robustheit und Anpassungsfähigkeit der Wälder im Landkreis Sigmaringen hin. „Trotz der Herausforderungen durch Klimawandel und Schädlinge zeigt sich unser Wald als robust“, sagt er. „Die Vitalität der Wälder ist ein Zeichen für unser erfolgreiches Waldmanagement und die nachhaltige Bewirtschaftung.“

Für den Fachbereich Forst unterstreichen die Ergebnisse der Bundeswaldinventur die Notwendigkeit, die Wälder aktiv zu managen und zukunftsfähige Strategien zu entwickeln. So ist die Situation im Landkreis Sigmaringen im Vergleich zu anderen Regionen relativ stabil. „Trotzdem sind gezielte Maßnahmen unerlässlich, um die Vitalität und die wichtige Funktion als Kohlenstoffspeicher langfristig zu sichern und das große Potenzial zur CO₂-Bindung durch aktive Waldbewirtschaftung optimal zu nutzen“, sagt Stefan Kopp.

Online-Seminar informiert über Aktuelles zur Düngung

Bei einem Online-Seminar am Dienstag, 10. Dezember, von 19.00 bis 21.00 Uhr vermittelt der Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Sigmaringen aktuelle Informationen zur Düngung. Außerdem geht es um Änderungen der rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung sowie die zu erstellenden Dokumentationen und die Stoffstrombilanz.

Ab 2025 ist auch die streifenförmige beziehungsweise bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf Grünland und Feldfutter verpflichtend. Welche Ausnahmeregelungen es gibt, wie diese aussehen und unter welchen Bedingungen sie gelten, wird im Webinar ebenfalls verdeutlicht.

Anmeldungen sind möglich bis Montag, 9. Dezember, über den Veranstaltungskalender des Landkreises Sigmaringen im Internet unter www.landkreis-sigmaringen.de/veranstaltungen. Den Link zum Seminar erhalten die Teilnehmenden nach der Anmeldung. Sie werden gebeten, auch ihren Spamordner zu überprüfen.

Biotonnen-Nutzer erhalten Biobeutel ab Januar kostenlos auf dem Recyclinghof

Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Sigmaringen, die eine Biotonne besitzen, erhalten ab Januar kostenlos 100 Bioabfallbeutel zum Vorsortieren ihres Biomülls. Das Gleiche gilt für Biotonnen-Nutzer, die offiziell an einer Gefäßgemeinschaft beteiligt sind. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich damit am sogenannten Holsystem beteiligen, können die Beutel gegen Vorlage der Datenmatrix (QR-Code) ihres Gebührenbescheids ab Januar kostenlos auf einem der Recyclinghöfe im Landkreis abholen. Wer sie im ersten Halbjahr 2025 abholt, erhält 100 Biobeutel. Im zweiten Halbjahr sind es anteilig noch 50.

Die Biomüllbeutel mit einem Fassungsvermögen von 10 Litern eignen sich zum Sammeln des Bioabfalls in einem passenden Behälter im Haus. Geeignet sind dafür ausschließlich Bioabfallbeutel aus Papier, denn damit aus Bioabfall qualitativ hochwertiger Kompost hergestellt werden kann, sind die sogenannten „biologisch abbau-

baren“ Tüten aus Maisstärke und organischem Plastik nicht für die Biotonne nutzbar. Das liegt daran, dass die Vergärungsanlage den Biomüll innerhalb weniger Tage verarbeitet. In dieser kurzen Zeit können die „biologisch abbaubaren“ Tüten nicht verrotten und landen mit den Gärresten beziehungsweise dem Kompost auf den landwirtschaftlichen Flächen. Auch die Anlagentechnik kann dadurch negativ beeinflusst werden.

Um Hygiene- oder Geruchsbelästigungen zu reduzieren, sind sowohl die Biotonnen als auch die Vorsortiergefäße des Landkreises mit Biofiltern ausgestattet. Die Biofilter in den Vorsortierbehältern sind laut Hersteller unbegrenzt haltbar. Die aktuellen Filter in den Biotonnen haben eine Lebensdauer von mindestens 24 Monaten. Wer einen neuen benötigt, kann einen solchen ab Mitte des Jahres 2025 für 5,80 Euro auf einem der Recyclinghöfe erwerben. Der Zahlungsverkehr auf den Recyclinghöfen wird komplett bargeldlos abgewickelt: Die Bezahlung der Filter wird ausschließlich gegen Vorlage und Aufbuchung der Datenmatrix vom Abfallgebührenbescheid möglich sein.

Weitere Informationen zum Biomüll und die häufigsten Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema sind unter der Rubrik „Biomüll“ auf der Internetseite www.landkreis-sigmaringen.de/abfallwesen zu finden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisabfallwirtschaft unter der Telefonnummer 07571/102-6677 für Auskünfte zur Verfügung.



**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung mit Beratung

Zusätzlich zur regulären Rentenberatung in Sigmaringen finden folgende weitere Beratungstermine im jeweiligen Rathaus statt:

- in Bad Saulgau am 14.01.2025
- in Pfullendorf am 21.01.2025

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 07571-74520 (Außenstelle der DRV Sigmaringen). **Infos** rund um die Rente erhalten Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Dort können Sie auch Ihren **Rentenantrag selbständig online** stellen.

Als ehrenamtlicher Versichertenberater für die **Deutsche Rentenversicherung Bund**

ist auch **Boris Kraft** tätig. Er kümmert sich im Landkreis Sigmaringen um Anliegen der Versicherten. Er sorgt damit für eine ortsnahe und persönliche Verbindung der Rentenversicherung zu ihren Versicherten.

Leistungen:

- Nacherfassung von Schul- und Studienzeiten in den Rentenverlauf (diese werden nicht automatisch erfasst!)
- Aufnahme von Rentenansprüchen
- Klärung von Rentenverläufen und Schließung von Lücken vor Rentenbeantragung

KONTAKT zu Herrn Kraft: E-Mail: VBDR-Sigmaringen@gmx.de und Mobil: 0152-23953096.

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11

✉ anzeigen@primo-stockach.de





GÖGE SCHULE HOHENTENGEN

Hallensporttag an der Göge-Schule

Am 28.11.2024 ging es in der Göge-Halle heiß her. Das Sportteam der Schule traf sich schon früh, um die Sporthalle in einen Abenteuerspielplatz zu verwandeln. Es entstanden Wippen, Rutschen, Klettermöglichkeiten und alle Großgeräte, welche die Halle hergibt, wurden eingesetzt. Nachdem der Parcours nach Plan aufgebaut war, konnte es losgehen. Alle Schülerinnen der Schule hatten an diesem Tag die Möglichkeit diesen ausgiebig zu erproben. Die Klassen- und Sportlehrer begleiteten die einzelnen Klassen in die Halle und es wurden die Stationen und Regeln besprochen. Nach einer kurzen Einweisung ging es für die Kinder los und es wurde gerollt, gehangelt, in Tiefe und Höhe gesprungen, getrippelt usw. Alle wichtigen koordinativen Fähigkeiten wurden beansprucht und wenn man die roten Gesichter der Kinder gesehen hat, waren die konditionellen Fähigkeiten ebenfalls stark angesprochen. Doch obwohl am Ende der Stunden die Köpfe und Fußsohlen rauchten, wären die meisten SchülerInnen noch länger in der Halle geblieben. Dieses tolle Erlebnis sollte jedes Schuljahr möglich sein, fanden die begeistertsten Kinder.



Weihnachtsbaumaktion an der Göge-Schule

Adventszeit, eine magische Zeit.

Wie auch in den Vorjahren gestalteten die Schüler der Göge-Schule, Tannenbäume, die von der Firma Reck gesponsort wurden, mit selbst gebastelter Deko. Ob kleine Papier-Rentiere oder Schneemänner, Engel oder sogar selbst gebastelte Häuser aus Ton. Das Tolle an der Sache ist, dass Betriebe aus der Umgebung diesen Baum gegen eine Spende erwerben können und in ihren Verkaufsräumen ausstellen. So tragen die Kinder der Göge-Schule ein wenig Weihnachtsstimmung durch die verschiedenen Betriebe der Umgebung, und zusammen entstehen wunderschöne Weihnachtserinnerungen.

Ein besonderer Dank an die kleinen Künstler, Lehrer und Betriebe, die diese Aktion möglich machen.

Der Elternbeirat der Göge-Schule



(Fotos: Elternbeirat Göge-Schule)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE

Kath. Pfarramt St. Michael, Hauptstraße 1, 88367 Hohentengen

Pfarrer Jürgen Brummwinkel, Hauptstraße 1,
88367 Hohentengen, Tel. 07572 9761
Pfarrvikar Ronald Bopp, Hauptstraße 5,
88518 Herbertingen Tel. 07586 375
Pastoralreferentin Maria Strigel de Gutiérrez, Hauptstraße 1,
88367 Hohentengen Tel. 07572 9761
Gemeindereferentin Carola Lutz, Hauptstraße 1,
88367 Hohentengen Tel. 07572 9761
Past. Mitarbeiterin Sigrid Zimmermann, Hauptstr. 1,
88367 Hohentengen, Tel. 07572 7679635
Pfarrbüro St. Michael Hohentengen, Tel. 9761, Fax 2996,
stmichael.hohentengen@drs.de
Kath. Kindergarten St. Maria, Hohentengen, Tel. 07572 1641
Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Völkkofen, Tel. 07572 4670053

Die Pfarrbüros sind geöffnet:

Hohentengen (07572 9761)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
--	--	08.30 - 10.00	08.30 - 12.00	8.30 - 12.00
--	14.00-17.00	--	14.00-17.00	--

Herbertingen (07586 375)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.30 - 12.00	08.30 - 12.00	--	08.30 - 10.00	--
14.00-17.00	--	14.00-17.00	--	--

Gottesdienstplan 06.12. – 15.12.2024

Freitag, 06.12. – Hl. Nikolaus

07.50 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Schülergottesdienst
10.15 Uhr Herbertingen, Pflegeheim
10.30 Uhr Hohentengen, Pflegeheim – ev. Gottesdienst
14.00 Uhr Krankenkommunion in der ganzen Seelsorgeeinheit
18.30 Uhr Herbertingen, Nikolauskapelle – Patrozinium

Samstag, 07.12. – Hl. Ambrosius

06.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus – Rorate anschl. Frühstück
17.30 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Beichtgelegenheit anschl.
18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse
17.30 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Beichtgelegenheit anschl.
18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 08.12. – 2. Adventssonntag

08.30 Uhr Hohentengen, St. Michael – mitgest. vom Kirchenchor
(† Maria und August Bixel)
08.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul
09.30 Uhr Völkkofen, Unbefleckte Empfängnis – Rosenkranzgebet
10.00 Uhr Völkkofen, Unbefleckte Empfängnis – Kapellenfest
(† Wohltäter der Kapelle
† Irmgard und Karl Knoll
† Petra Zehm
† Otto und Helmut Knoll
† Annemarie und Paul Lehleiter
† Karl Hafner)
10.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus
11.15 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Tauffeier
13.00 Uhr Enzkofen, St. Antonius – Rosenkranzgebet

18.00 Uhr Völkkofen, Unbefleckte Empfängnis – Marienvesper
18.30 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Bußfeier anschl. Beichte
18.30 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Bußfeier anschl. Beichte

Montag, 09.12. – Hochfest Mariä Erwahlung

18.00 Uhr Ursendorf, St. Antonius – Rosenkranzgebet

Dienstag, 10.12. – Ulf Loretto

08.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – Schülergottesdienst
18.30 Uhr Marbach, St. Nikolaus

Mittwoch, 11.12. – Hl. Damasus I

06.00 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Rorate anschl. Frühstück
09.00 Uhr Hohentengen, St. Michael
(† Alois Binder
† Josef Hummler)
18.00 Uhr Bremen, Maria Königin
18.00 Uhr Ölkofen, St. Leonhard – Rosenkranzgebet
18.00 Uhr Völkkofen, Unbefleckte Empfängnis – Rosenkranzgebet
18.00 Uhr Eichen, St. Wendelin – Rosenkranzgebet anschl.
18.30 Uhr Messfeier
(† Rosi Herzog
† Peter Bachhofer
† Elisabeth und Josef Irmeler)
18.30 Uhr Hohentengen, Marienkapelle – Mittwochsgebet
18.30 Uhr Hundersingen, St. Martinus

Donnerstag, 12.12. – Ulf Guadalupe

06.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – Rorate mitgest. von Laudan
tes mit Familienliederbuch,
anschl. Frühstück
(† Helmut Briemle)
18.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter u. Paul

Freitag, 13.12. – Hl. Odilia, Hl. Luzia

07.50 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Schülergottesdienst
10.30 Uhr Hohentengen, Pflegeheim

Samstag, 14.12. – Hl. Johannes vom Kreuz

06.00 Uhr Marbach, St. Nikolaus – Rorate anschl. Frühstück
17.30 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul – Beichtgelegenheit
anschl.
18.30 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 15.12. – 3. Advent – Gaudete, Sel. Carlo Steeb

08.30 Uhr Hundersingen, St. Martinus
08.30 Uhr Marbach, St. Nikolaus
10.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – Miniaufnahme
(† Gertrud Renner, 1. Jahrtag
† Rosi Herzog, 1. Jahrtag
† Josef Schlegel, 1. Jahrtag
† Maria Schlegel
† Anton Dollenmaier
† Bruno Haas + Franz-Xaver Miller
† Maria und August Bixel)
10.00 Uhr Herbertingen, St. Oswald – mitgest. vom Kirchenchor –
Miniaufnahme
11.15 Uhr Hohentengen, St. Michael – Tauffeier
11.15 Uhr Herbertingen, St. Oswald – Tauffeier
13.00 Uhr Enzkofen, St. Antonius – Rosenkranzgebet
17.00 Uhr Mieterkingen, St. Peter und Paul – Bußfeier anschl. Beichte
18.00 Uhr Hohentengen, St. Michael – Bußfeier anschl. Beichte
19.00 Uhr Hundersingen, St. Martinus – Bußfeier anschl. Beichte

Ministranten

Sonntag, 08.12.
08.30 h

A: Reutter N. Vogel L.
L: Lutz L. Lutz H.
K: Baumgärtner N. Baumgärtner S.
Z: Kessler E. Amann J.

Sonntag, 08.12.

10.00 h	Völlkofen	A: Hafner A.	Hafner V.
		K: Kretz J.	Kretz M.
		L: Kretz Jo.	Kretz Jo.
		Z: Madlener M.	

Sonntag, 08.12.

18.00 h	Völlkofen	W: Heinzler E.	Heinzler J.
	Marienvesper	Z: König L.	König J.

Mittwoch, 11.12.

18.30 h	Eichen	A: Kästle L.	Bachhofer J.
---------	--------	--------------	--------------

Donnerstag, 12.12.

06.00 h	Rorate	A: Draskovic L.	Knaus S.
---------	--------	-----------------	----------

Sonntag, 15.12.

10.00 h		A: Kaufmann E.	Kaufmann F.
		L: Stumpp P.	Binder L.
		K: König L.	Kretz M.
		Z: Heinzler J.	Rauh N.
		Z: Kretz Jo.	Kretz Jo.
		Z: Kretz J.	„alle“

Taufen werden als Einzeltaufen gespendet.

Wir bitten um telefonische Anmeldung mit Terminwunsch.

Krankenkommunion in allen Kirchengemeinden, Freitag, 06.12.2024 ab 14.00 Uhr.

Wir bitten um Anmeldung im Pfarrbüro, Tel. 07572 9761

Beerdigungsdienst vom

10.12. – 13.12.2024 Pfarrer Brummwinkel Tel. 07572 9761



Einladung zum Kapellenfest in Völlkofen

am Sonntag, 08.12.2024

Maria unbefleckte Empfängnis

9.30 Uhr	Rosenkranz
10.00 Uhr	Patroziniumsmesse in der Marienkapelle mit Herrn Pfarrer Jürgen Brummwinkel, Anschließend Seitenwurst und Wecken für alle Kinder im Vereinsheim
11.00 Uhr	Frühschoppen im Vereinsheim des HNV Grußworte Mittagessen im Vereinsheim
18.00 Uhr	Feierliche Marienvesper

Wir laden alle Bürger zur Mitfeier unseres Kapellenfestes recht herzlich ein.

Der Kapellenausschuß von Völlkofen, Martin Hafner, 1. Vorsitzender

"Bibel und Bredla" –

Bibelerzählstunde für Groß und Klein mit anschließendem gemeinsamem Adventsbredla-Essen

2. Adventssonntag, 08.12.2024 um 16.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael Hohentengen.

Drei ausgebildete Bibelerzählerinnen erzählen mit Leidenschaft und Phantasie spannende Geschichten aus der Bibel. Beim Zuhören erwachen die biblischen Personen zum Leben.... Und plötzlich sind wir mittendrin in der Geschichte. Anschließend sind alle herzlich eingeladen zu einem gemütlichen Beisammensein mit „Bredla und Tee“.

Katholische Kirchengemeinde St. Anna, Heiligkreuztal

Besinnliche Adventsmusik im Münster in Heiligkreuztal
am 2. Adventssonntag, 8. Dezember 2024 um 17.00 Uhr

mit dem Münsterchor Heiligkreuztal unter der Leitung von Manfred Zmuck und Elmar Springer, Langenenslingen, an der Orgel. Lassen Sie sich mit adventlicher Musik und besinnlichen Texten einstimmen in die Vorweihnachtszeit.

Der Eintritt ist frei, Spenden werden gerne angenommen.



**„Euer Licht
soll vor den Menschen leuchten“**

Tanzend dem Licht entgegengehen
**Montag, 09.12.2024 – Beginn 19.00 Uhr
Gemeindehaus St. Maria Hohentengen**

Einladung für Trauernde im Advent

Am Montag, 16. Dezember 2024 sind alle, die um einen Menschen trauern herzlich zu einem adventlichen Nachmittag ins katholische Gemeindehaus Bad Saulgau (Schulstraße 16) eingeladen. Beginn ist um 15.00 Uhr. Sie dürfen sich freuen auf anregende Gedanken und Impulse, die Möglichkeit zum Austausch, eine gute Tasse Kaffee/Tee und ein Stück Kuchen. Das Angebot ist kostenlos, eine Anmeldung nicht nötig. Bei Fragen kann man sich an Dekanats-Trauerbegleiter Björn Held wenden (Tel. 07351/8095-400). Es sind alle herzlich eingeladen!



Firmung 2025: "On fire."

Du bist in der neunten Klasse? Dann hast du genau das richtige Alter, um dich für die Firmvorbereitung anzumelden. Die Anmeldeformulare liegen in deiner Kirche vor Ort aus. Anmeldeschluss ist der 19. Dezember 2024.

Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was "verbrennt" meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmvorbereitung 2025 möchten wir zusammen mit dir und vielen

anderen Jugendlichen auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen gehen.

Wir, das Firmteam deiner Seelsorgeeinheit, freuen uns darauf, dich auf deinem Weg zur Firmung zu begleiten. „Save the date“ den Firmgottesdienst werden wir am Sonntag, 6. Juli alle zusammen in St. Michael in Hohentengen feiern.

Für das Firmteam, Pastoralreferentin Maria Strigel de Gutiérrez

Kirchengemeinderatswahl 2025

**KOMM
MACH MIT**

Unter diesem Motto werden in unserer Diözese am **30. März 2025** die neuen Kirchengemeinderäte für die nächsten 5 Jahre gewählt. Die Wahlausschüsse unserer 5 Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit sind gebildet, jetzt suchen wir Kandidatinnen und Kandidaten! Können Sie sich dieses Ehrenamt vorstellen? Haben Sie noch Fragen dazu oder brauchen Sie noch weitere Infos?

Dann sprechen Sie gerne unseren Wahlausschutzworsitzenden von Hohentengen Peter Büchsler, die Mitglieder des Kirchengemeinderates oder das Pastoralteam an!

Komm mach mit! Unsere Kirchengemeinde braucht Sie!

Liebe Bücherfreunde, holt euch eure Lektüre,

köb **bv.**
Bücherei St. Michael Hohentengen

wir haben zu den gewohnten Zeiten geöffnet:

**sonntags von 11.00 bis 12.00 Uhr und
mittwochs von 17.00 bis 18.00 Uhr.**

Wir freuen uns auf euch.



VEREINSMITTEILUNGEN

Bläuerschule MV Hohentengen

BLÄUSERSCHULE DES MUSIKVEREINS 1819 GÖGE-HOHENTENGEN E. V.

★
KONZERT
DER BLÄUSERJUGEND
DES MUSIKVEREINS
HOHENTENGEN
15. DEZEMBER 2024
14:00 UHR
GÖGE-HALLE HOHENTENGEN



HEIMAT- NARRENVEREIN UND SPIELMANNSZUG BREMEN

Bremer Adventsnachmittag

Wir möchten alle Bremer Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren zu unserem traditionellen Adventsnachmittag einladen!

Er findet am Sonntag, 8. Dezember ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Bremen statt.

Bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen erleben Sie mit uns ein paar schöne Stunden.

Auf Ihr Kommen freut sich der

Heimat-, Narrenverein und Spielmannszug Bremen e.V.



NARRENVEREIN HOHENTENGEN-BEIZKOFEN E.V.

Anmeldung Busausfahrten 2025

Liebe Vereinsmitglieder,

die Anmeldungen für die Busausfahrten in der Fasnet 2025 sind ab dem kommenden Montag, 09.12.2024 in der Zunft App möglich. Falls die App bei jemandem nicht funktioniert, ist in Ausnahmefällen eine Anmeldung über Lukas Marek möglich.

Vorankündigung:

Die Dreikönigsitzung, inklusive Häxa und Zwetschgentaufe, findet am 05.01.2025 um 19.00 Uhr im Vereinsraum im DGH statt.

Bis dahin wünschen wir eine besinnliche Adventszeit!
Eure Vorstandschaft



GÖGE SCHÜTZEN 1796 + 1924

Für die Göge Schützen wurden in diesem Frühjahr/Sommer zwei Mannschaften im KK-Gewehr (Kleinkaliber) Rundenwettkampf in der Kreisklasse, Disziplin liegend, gemeldet und haben teilgenommen.

Am Schluss kamen unter den 11 gemeldeten Mannschaften die Göge 1 Mannschaft auf den 9. Platz und die Göge 2 Mannschaft auf den 10. Platz.

Hier gibt es sicherlich noch Spielraum nach Oben!!

Zu den Ergebnissen haben die nachfolgenden Schützen/innen beigetragen, die auch unter den insgesamt 59 Teilnehmern Einzelplatzierungen im mittleren Bereich erreicht haben:

Göge 1	Göge 2
Wekkeli Wolfgang, Platz 18	Scheb Leona, Platz 33
Pfeiffer Albert, Platz 30	Wiedmann Janosch, Platz 36

Rimmele Adelheid, Platz 34	Brotzer David, Platz 39
Lutz Gerold, Platz 37	Birkler Timo, Platz 44
König Alfons, Platz 38	Straub Lavinia, Platz 49
Weiler Manfred, Platz 40 Brotzer Lukas, Platz 50	Bruggesser Aaron, Platz 53 Wiedmann Jessica, Platz 54 Fischer Paul, Platz 57



SPORTVEREIN HOHENTENGEN 1948

Ergebnis des letzten Spieltages vom 30. November 2024

SV Oberzell I – SV Hohentengen I 1:7



SPORTVEREIN ÖLKOFEN



Einladung

zu unserem alljährlichen
Adventsnachmittag
am Samstag, 7. Dezember 2024
ab 14.00 Uhr im DGH Ölkofen

Auch dieses Jahr möchten wir allen Ölkofen Senioren und ehemaligen Ölkofen in der Adventszeit ein paar besinnliche Stunden bescheren.

Mit Kaffee, selbstgemachten Kuchen und einem kleinen Unterhaltungsprogramm.

Auf Ihr Kommen freut sich
der Sportverein Ölkofen e. V. und die ARGE DGH



SOZIALVERBAND VdK ORTSVERBAND HOHENTENGEN

Spendenaufwurf an alle Gögerner Firmen mit Herz

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir möchten Sie aufrufen für unseren **VDK Ortsverband Hohentengen** zu spenden. Unterstützen Sie uns mit Ihrem sozialen Engagement. Der VDK Ortsverband Hohentengen arbeitet mit seinem ehrenamtlichen Vorstand für soziale Gerechtigkeit und steht sowohl für Behinderte, für ältere Menschen aber auch für Mitbürger jedens Alters ohne Behinderungen.

Wir organisieren für unsere Mitglieder in der Göge verschiedene Zusammenkünfte für ein gemeinsames Miteinander. Dies wird hauptsächlich über Spenden finanziert. Über unseren Verein können Sie sich gerne online www.vdk.de > **Ortsverband Hohentengen** -Sigmaringen, informieren. Bitte helfen Sie uns, damit wir auch in Zukunft für viele benachteiligte Menschen in unserer schönen Göge

diese Aktionen weiterhin durchführen können. Eine Spendenquittung wird Ihnen übermittelt.

Die Vorstandschaft des VDK Ortsverband Hohentengen bedankt sich ganz herzlich dafür und wünscht Ihnen ein **frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2025**.

Spendenkonto:
VDK OV Hohentengen
DE66 6509 3020 0031 7300 00
Volksbank Bad Saulgau

WISSENSWERTES

AOK warnt erneut vor aktueller Spam- und Phishing-Welle

Datensicherheit bei der AOK Region Bodensee-Oberschwaben

„Wir als AOK – Die Gesundheitskasse Bodensee-Oberschwaben stellen sicher, dass die Daten der aktuell über 239.000 Versicherten nicht in fremde Hände gelangen“, betont Markus Packmohr, AOK-Geschäftsführer. „Derzeit erreichen uns leider landesweit Meldungen, dass sich Personen in betrügerischer Absicht als AOK-Mitarbeiter/-innen ausgeben und versuchen, über Phishing-Mails oder -SMS an Sozialdaten und sensible Gesundheitsdaten zu gelangen.“ In den Phishing-Mails oder -SMS werden Versicherte dazu aufgefordert, durch Anklicken eines Buttons eine neue Gesundheitskarte zu beantragen, da mit der alten keine Gesundheitskosten mehr übernommen würden. Diese Information kommt nicht von der AOK! Markus Packmohr: „Betroffene sollten die E-Mail oder SMS direkt löschen und niemals einen Link anklicken, einen Anhang öffnen oder eine Antwort an den Absender senden!“ Versicherte sollten immer kritisch sein und auf ihr Bauchgefühl achten. Im Zweifel sollte lieber einmal weniger geklickt werden.

„Wir legen bei der AOK großen Wert auf Datensicherheit. Wir versenden solche Informationen und Aufforderungen niemals über SMS oder E-Mail und wir fragen unsere Versicherten niemals ohne Authentifizierung nach persönlichen Daten“, so der AOK-Geschäftsführer weiter. Die AOK Baden-Württemberg kommuniziert grundsätzlich schriftlich per Post oder über gesicherte digitale Kanäle, die der Versicherte selbst bestimmt hat (z. B. „Meine AOK-App“). Jegliche Kundenkommunikation mit Sozialdaten oder die Herausgabe von persönlichen gesundheitsbezogenen Daten findet nur dann statt, wenn die Identität des Versicherten oder berechtigten Vertreters zweifelsfrei festgestellt wurde.

Psychosoziale Krebsberatungsstelle Sigmaringen

Bewegung tut gut! Gemeinsam unterwegs bei jedem Wetter!

Mittlerweile ist wissenschaftlich erwiesen, dass sich Bewegung positiv auf den Krankheitsverlauf bei einer Krebserkrankung auswirkt (<https://www.krebshilfe.de/informieren/ueber-krebs/mit-krebs-leben/bewegung-und-sport-bei-krebs/>). Wir bieten jeden ersten Donnerstag im Monat einen Spaziergang oder eine Wanderung für an Krebs erkrankte Menschen und deren An- und Zugehörigen an. Wanderführer Franz Füß sucht je nach Kondition der Teilnehmer eine passende Route aus. Treffpunkt ist jeweils um 09:00 Uhr an der Festhalle in Laiz. Die nächsten Termine sind am 02.01.2025 und am 06.02.2025.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Psychosozialen Krebsberatungsstelle in Sigmaringen unter Tel.-Nr. 07571 7296450.

Geschichten aus der Geschichte der Göge

Sechzig Jahre Autohaus Lehleiter

Zur Geschichte der Göge gehören nicht zuletzt auch die Firmengeschichten von Betrieben die hier gegründet wurden oder sich bei uns niedergelassen haben. Die Gemeinde Hohentengen kann diesbezüglich auf eine gute Entwicklung zurückblicken, sind doch die Geerbebetriebe eine feste Größe in unserer Dorfgemeinschaft geworden. Deshalb ist es wichtig, auch über die Entwicklung unserer Firmen informiert zu sein.

Das Umfeld

Aus der heutigen Geschichte kann man einiges herauslesen, was ab den **1960er** Jahren in unserem Land und damit auch in unseren Göge-Dörfern sich so alles verändert und vor allem entwickelt hatte. Vom anfangs langsamen aber stetigem Rückgang kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe und der Suche der betroffenen Landwirte nach Zusatzverdiensten durch Nebenerwerbstätigkeiten, bis hin zur starken Zunahme an Arbeitsplätzen in gewerblichen und industriellen Unternehmen, war es eine sehr gemischte Phase der industriellen Entwicklung. Kennzeichnend war auch die Steigerung „noch“ reiner „Frauenarbeitsplätze“, verbunden mit Änderungen im Leben der Frauen, d.h. des LoslöSENS vom allgemeinen Frauenbild als Hausfrau und Mutter und den „allein verdienenden Männern“, waren es umfassende Änderungen der Grundstrukturen in der Arbeitswelt. Die Männer erhielten Arbeitsplätze in den zunehmenden Handwerksbetrieben sowie in bestehenden und neuen Industriebetrieben, so z.B. im Hüttenwerk Lauchertal und „beim Bautz“ Traktoren- und Landmaschinenwerk in Saulgau. Die Frauen fanden Arbeit z.B. als Näherinnen im Margretwerk oder in der Schuhfabrik Dählmann in Mengen (Anm.: Auch Frau Lehleiter hat dort vor ihrer Heirat gearbeitet) und auch junge Mädchen erhielten vermehrt Lehrstellen, was früher gar nicht selbstverständlich oder von zu Hause aus auch nicht gewollt war. Selbst viele ältere Frauen machten in dieser Zeit sogar noch den Auto-Führerschein nach. Unternehmensgründungen aus kleinsten Anfängen unter Einbezug der Ehefrauen und auch Frauen als Geschäftsführerinnen, bis hin zu selbstständigen Unternehmerinnen etablierten sich in der Wirtschaft Deutschlands. Parallel mit dieser Entwicklung einhergehend, begann der technische Fortschritt bei „Fortbewegungsfahrzeugen“ aller Art, vornehmlich damit die berufstätigen Menschen zu den auswärtigen Arbeitsstellen gelangen konnten. Von Fahrrädern über Motorräder bis hin zu den Autos im individuellen Verkehr, sowie der Umstellung im öffentlichen Verkehr, von Dampflok auf Dieselloks sowie auf die roten „Schienen-Triebwagen“ und den Busverkehr auf den Straßen, reichten die Veränderungen. Dreigang-Fahrräder mit „Torpedo-Schaltung“, „Bella-Motorroller“ von Heinkel und Motorräder von „NSU, genannt Quicklie“ und von Zündapp bis zu den starken „Horrex“ oder den „Außenzylinder-BMW mit Beiwagen“, bevölkerten nach und nach die Straßen, hauptsächlich genutzt für Fahrten zur Arbeitsstelle, zum „Schaffa fahra.“ Die ersten Mopeds kamen auf und lösten die originell aussehenden „Fahrräder mit Hilfsmotor“ ab. In der Landwirtschaft vermehrten sich die Traktoren und bald gab es welche mit Hydraulik und Zapfwelle. Mit der Zeit verschwanden dann auch die landwirtschaftlichen „Gummwagen“ mit dreierlei unterschiedlichen, abgefahrenen Pkw-Reifen bestückt und einer „Petroleumlampe“ als Rücklicht. Im Autobereich „lief und lief und lief der VW-Käfer“ mit der Zeit millionenfach. Kleinstautos der Marken „Goggo-Mobil“, „BMW-Isetta“ oder „NSU-Kabinroller“ sowie Loyd oder DKW waren die nächsten Stufen der Autoentwicklung. In der „Mittelklasse“ tummelten sich „Borgward -Isabelle“, Ford Taunus 12 M (Weltkugel-Ford) und später 17 M in Konkurrenz zum Opel Rekord. Die Oberklasse war lange BMW, Mercedes und Opel („Kapitän“) überlassen.

Unternehmensgründung und Entwicklung

In dieser bewegten Zeit gründeten **Annemarie** und **Paul Lehleiter** zusammen ihre **Autowerkstätte**. Ein Jahr zuvor gründeten z.B. auch die Eheleute Fränkel ihre BMW-Niederlassung in Hohentengen. Während sich die meisten Autohäuser aus bestehenden „mechanischen Werkstätten“, aus „Schmieden“ oder aus ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden/Scheunen heraus entwickelten, stellten die beiden Lehleiter eine nagelneue, supermoderne Werksstatt mit Tankstelle unter freitragendem Dach, in die unbebaute Landschaft vor Völlkofen, wie sie in damaliger Zeit nicht besser und optisch schöner an Bundesstraßen oder Autobahnen entstanden. Es war weder eine gut befahrene „Hauptverkehrsader“ noch eine zahlreiche „Einwohnerstruktur“ vorhanden, von denen man als „optimale Voraussetzungen“ hätte sprechen können. Ein durchaus ungewöhnlicher und mutiger Schritt, der in der Göge ganz sicher auch zu Diskussionen führte.

Die Grundlagen

Der technisch interessierte Paul Lehleiter begann nach Ende des allgemein üblichen 8-jährigen Volksschulbesuchs **1947** eine Lehre beim „Ölkofer Schmied“. Wegen gesundheitlicher Probleme (Anm.: Dämpfe) konnte er seinen erlernten Beruf als Schmied nicht weiter ausführen und begann **1953** eine weitere Ausbildung im **Kfz-Bereich** in der Autowerkstätte H.J. Lehleiter in Ostrach. Dort konnte er 10 Jahre Erfahrung bei den Fahrzeugtypen von VW und Opel sammeln. Am **21. April 1964** legte er bei der Handwerkskammer in Ulm seine **Meisterprüfung** ab, besuchte die vorgeschriebenen Lehrgänge bei „Ford“ erfolgreich und schon am **2. August** desselben Jahres **1964** eröffneten der „Paul“ mit seiner „Annemarie“ ihre Kraftfahrzeugwerkstätte mit Tankstelle.



Geschäftseröffnung

Am Montag, den 3. August 1964, eröffne ich meine neue, modern eingerichtete

Ford-Vertragswerkstätte

Ich bin mit meinem erfahrenen Fachpersonal in der Lage, sämtliche Kfz-Reparaturen aller Typen sowie Karosserie-Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit auszuführen. Um Ihr geschätztes Vertrauen bittet

Zur Besichtigung am Sonntag, den 2. 8. 1964, ist jedermann herzlich eingeladen.



Annemarie und Paul Lehleiter

Was den Betrieb prägte war, dass in den Jahrzehnten seines Bestehens von Anfang an, immer wieder langjährige Mitarbeiter beschäftigt waren, was als ein gutes Zeichen für eine solide kontinuierliche Entwicklung des Unternehmens spricht (Anm.: Betriebstreue und langjährige Mitarbeiterschaft in ein und demselben Betrieb waren damals noch gang und gäbe).

Es war sicher kein geringes Risiko für zwei relativ junge Menschen, einen solchen Betrieb buchstäblich aus dem Boden zu stampfen, was das erforderliche Kapital anbetraf denn eine entsprechend

technische Ausstattung war ebenso erforderlich, wie auch genügend Kunden an diesem nicht gerade hochfrequentierten Straßenstandort zu gewinnen. Wenn auch der Vater von Frau Lehleiter, der bekannte „Brendle Nätz“ (Ignaz) aus seinem bestehenden Holztransportunternehmen vielleicht auch etwas mithelfen konnte, bedurfte es für die beiden sicher erheblicher Anstrengungen, die anfänglich notwendigen finanziellen Mittel aufzubringen und verdienen zu können. Der musikalisch vielfältig begabte Paul Lehleiter hatte durch sein „Musikmachen“ sicher einen großen Bekanntheitskreis um möglicherweise dort auch Kundschaft zu „generieren“ und die zwei „Jungunternehmer“ kannten durch ihre vielfältigen Vereinsengagements, vor allem auch an der „Fasnet“ viele Leute und hatten insofern auch viele Kontakte. Hinzu kam, dass auch die von Paul Lehleiter durch seine zuvor im Raum Ostrach von ihm bedienten Werkstattkunden ein gewisses Potential künftiger Kunden darstellten. Das Prädikat „**Vertragswerkstatt**“ bot sozusagen eine Grundsicherheit im Neuwagenverkauf der **Marke Ford**, wobei die Verkaufserfolge natürlich auch immer davon abhingen, wie gut die jeweiligen Automodelle von der Kundschaft angenommen wurden. Es war auf jeden Fall eine Zukunftsentscheidung, in einer Zeit der aufstrebenden Auto-Mobilisierung ein solches Geschäft anzufangen. Das hieß schon etwas, weil im Gegensatz zu heute, zahlreiche Autobesitzer ihre mobilen Untersätze so gut es ging selbst reparierten oder „schwarz“ erledigen ließen. Also **nur** wegen eines Ölwechsels oder Reifenwechsels oder auch Ausbeulens eines Kotflügels beziehungsweise der damals generell notwendigen „Rostbekämpfung“ bei allen älteren Autotypen allein, kamen wohl relativ wenige Kunden in die Werkstatt.

Natürlich wuchs auch durch weitere Kfz-Werkstätten sowohl in der GÖge als auch im Umland, die Konkurrenz mit, weil der wachsende Bedarf auch nachwachsende Werkstätten mit sich brachte.

Das galt auch für die Tankstelle, gab es doch zumindest anfangs neben der jetzt noch einzigen bestehenden **Tankstelle Schmid** in **Beizkofen**, die **Tankstellen Zembrod** in **Oelkofen** und die des **Kneisle Alois** in **Enzkofen**. Die Lehleiter-Tankstelle wurde in späteren Jahren aufgegeben.



Tankstelle im Bau



Tankstelle nach der Fertigstellung

Nicht zu vergessen und was typisch war für Auto-Werkstätten um diese Zeit, war der angegliederte



Fahrradhandel der später auch auf **Mopeds** ausgeweitet wurde, auch Rasenmäher waren im Anfangsangebot. Eigentlich wurde in einer typischen Autowerkstätte von damals alles repariert was

Räder hatte, von den aussterbenden landwirtschaftlichen „Leiterwagen“ einmal abgesehen.

Anmerkung: Kleine Ford-Kunde



Die ältere Leserschaft kann sich sicher noch an den damals sehr modernen „stromlinienförmigen 17 M“ erinnern, von Spöttern auch mit „Badewanne“ bezeichnet, der den Vorgänger mit den schönen Heckflügeln ablöste. 17 M und Opel Rekord standen damals immer im Dauerclinch mit ihren Modellen, waren sie doch beides „Ableger“ amerikanischer Herkunft, nämlich Ford und General Motors. Rechts dahinter noch der Taunus mit der „Weltkugel“ in der Frontansicht, er löste bei Ford damals die alten Modelle = Ford Taunus „Katzenbuckel“ ab. Der nachfolgende 12 M schrieb Geschichte, weil er das erste deutsche Auto dieser Größenordnung mit Forderrad-antrieb war und ein begehrter Hingucker für Frauen und Männer waren später die Capri-Modelle.

Die Entwicklung

Der in den Folgejahrzehnten expandierende Betrieb „**Autohaus Lehleiter**“ entwickelte sich zu einem Traditionsbetrieb, der in der Zwischenzeit durch **Peter** und **Heidi Lehleiter** in zweiter Generation mit Herzblut weiterbetrieben wird. Der Betrieb hat sich an den immer wieder ändernden technischen Anforderungen und Marktgegebenheiten ausgerichtet. Seit der Autohandel sich, in früher nicht vorstellbarer Art und Dimension, vor allem im Gebrauchtwagenmarkt, z.B. über das Internet ausgeweitet hat und heutzutage Autos mehr oder weniger „von der Stange“ über weite räumliche Distanzen hinweg gehandelt werden, haben sich eigentlich alle „Vertragswerkstätten“ insofern weiterentwickelt, als dass dort auch alle anderen Automarken repariert und gepflegt werden. Trotz oder durch die Änderungen in Vertrieb und Angeboten, hat sich das Autohaus Lehleiter gut behaupten können und ist generell gewachsen. Das jetzige Autohaus Lehleiter beschäftigt 12 qualifizierte Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit und hat alle notwendigen Gerätschaften, um eine gründliche Fehleranalyse und Fehlerbehebung am Auto durchführen zu können. Nach anfänglichem Fokus auf die Marke FORD bietet das Autohaus mittlerweile Reparaturen und Service aller Marken an. Unfallinstandsetzungen, Verkauf von Jahres-/ Gebrauchtwagen, Reifenhandel mit Reifenservice gehören zum Leistungsspektrum ebenso wie eine Autovermietung mit diversen Mietfahrzeugen, wie z.B. Kleinbusse mit bis zu 9 Sitzen. Was die Zukunft z.B. durch Elektrofahrzeuge bringen wird, ist noch sehr unbestimmt, doch wird man sich auch bei Lehleiters auf alle technischen Änderungen einstellen.

Rückblickend kann gesagt werden, dass das Autohaus Lehleiter in **60 Jahren** solide gewachsen ist und dies mit einer netten **Jubiläumsfeier** auch begangen hat, auf die sich Seniorchefin **Annemarie Lehleiter** sehr gefreut hatte, sie diese aber leider nicht mehr erleben durfte. Sie hätte berechtigt stolz auf das gemeinsam Erreichte zurückblicken können.

Franz Ott





Gemeinde Bingen
Wir suchen eine/n
Kassenverwalter/in
(m/w/d) in Vollzeit
für unser neues Rathaus
in Bingen



Näheres:
bingen-hohenzollern.de



88367 Hohentengen, Steige 4
Telefon 07572 8082

Wochenangebot

06.12.2024 - 12.12.2024

Schweinehals	100 g	1,09 €
Rinder-Rouladen	100 g	1,99 €
Paprikalyoner	100 g	1,79 €
Rauchstecken	100 g	1,59 €
Lachsschinken	100 g	1,89 €

Schlemmertipp zum Wochenende

Putenschaschlik

mit frischem Paprika und Zwiebeln 100 g **1,69 €**

Neu! Höhlenkäse 100 g **1,99 €**

Immer in Ihrer Nähe

Taxi-Service Strobel

Inh. Alexander Fischer
Mengen-Rulfingen

- Fahrten zur Dialyse
- Krankentransporte • Bestrahlungsfahrten
- Flughafenzubringer

Eil- und Kurierdienst im In- und Ausland bei Tag und Nacht.

Tel. 0 75 72 / 67 27

Der kommt wie gerufen.

Christbaumverkauf in Ennetach

Regionale Weihnachtsbäume
mit dem Qualitäts- und Herkunftszeichen
„Heimischer Christbaum aus Baden-Württemberg“.

**Ab 6.12. bis 23.12.2024, tägl. Mo. bis Sa.
von 9.30 bis 17.00 Uhr**

Gegenüber von Fliesen Rädle

Herzlichen Dank für eine wunderbare Bürgermeister-Verabschiedungsfeier

Liebe Gögemer,
am vergangenen Freitagabend durften wir eine wunderbare Verabschiedungsfeier erleben.

Ganz herzlichen Dank sagen wir

- den Kolleginnen und Kollegen für die Vorbereitung, die Unterstützung bei der Bewirtung und für den herzlichen Abschied,
- allen, die in die Göge-Halle kamen um mit uns zu feiern,
- für die zu Herzen gehenden Reden,
- für die vielen persönlichen Worte des Dankes und guten Zukunftswünsche,
- für die schöne musikalische Umrahmung durch den Musikverein Göge Hohentengen und „The Pipe Family“ sowie das fröhliche Schullied der Kinder der Göge-Schule und
- für viele tolle Geschenke.

Es war für uns ein unvergesslicher Abend!

Herzliche Grüße

Margit Rainer und Bürgermeister a.D. Peter Rainer

Einzelnachhilfe - zu Hause -

Institut INKATEST
bundesweite Elternbefragung
August 2007
**Gesamt-
note
GUT (1,8)**

qualifizierte Nachhilfelehrer für alle Fächer und Klassen



Biberach:	07351 - 57 58 38
Riedlingen:	07371 - 96 61 07
Bad Saulgau:	07581 - 48 49 75
Sigmaringen:	07571 - 68 14 92
Meßkirch:	07575 - 92 30 85

www.abacus-nachhilfe.de



S' Blättle immer dabei!

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaettle.de

Laden im App Store

 GET IT ON Google Play



Chancen ohne Ende - bewirb Dich jetzt!

Modern, familiär, innovativ – und der Zeit ein Stückchen voraus.

Wir suchen Dich!

- ▣ Maschinenbediener in verschiedenen Bereichen
- ▣ Betriebsschlosser in der Instandhaltung
- ▣ Betriebselektriker in der Instandhaltung
- ▣ Hausmeister (Minijob)
- ▣ Lagerist
- ▣ Reinigungskraft
- ▣ Koch inklusive Leitung des Betriebsrestaurants
- ▣ Weitere offene Stellen in verschiedenen Bereichen der **Verwaltung**.



Deine Vorteile bei SPÄH:

- ▣ Flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten
- ▣ Gleitzeit und eine 4,5 Tage-Woche
- ▣ Moderne Arbeitsplätze
- ▣ Gesundes und frisches Speiseangebot
- ▣ Bike-Leasing und vieles mehr!



Alle Stellen werden für m/w/d ausgeschrieben.

WIR SIND EXPERTEN FÜR GUMMI, KUNSTSTOFF & NACHHALTIGE RAUMAKUSTIKLÖSUNGEN - WERDE TEIL VON #TEAMSPAEH!

WIR SUCHEN DICH

- DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. OSWALD IN HERBERTINGEN
- SUCHT FÜR IHR KATHOLISCHES KINDER- UND FAMILIENZENTRUM
- FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2025/2026
- EINEN ANERKENNUNGSPRAKTIKANTEN (M/W/D)

Sie haben den theoretischen Teil Ihrer Ausbildung so gut wie hinter sich und möchten nun in die Praxis eintauchen?

Sie sind eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die unsere pädagogische Arbeit im katholischen Glauben liebevoll und mit Freude unterstützt, sich engagiert in die Arbeit einbringt und die Kinder auf ihrem Entwicklungsweg begleitet?

Dann freuen wir uns auf Sie!

WIE BIETEN IHNEN:

- eine fundierte pädagogische Anleitung
- ein aufgeschlossenes, motiviertes Team
- die Unterstützung Ihrer beruflichen Entwicklung und Qualifizierung
- eigene Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Eine positive Grundeinstellung zu den christlichen Werten der katholischen Kirche setzen wir voraus.

WIR FREUEN UNS AUF IHRE BEWERBUNG!

Bitte lassen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 25. November 2024 zukommen. Gerne können Sie sich schon vorab ein Bild von der Einrichtung machen.

Katholisches Kinder- und Familienzentrum St. Nikolaus
Leitung: Denise Rauch,
Lange Straße 22, 88518 Herbertingen,
Telefon: 07586/5243,
stnikolaus.herbertingen@kiga.drs.de



Mediengestalter/ Layouter gesucht

(m/w/d) / Teilzeit (Mo bis Mi)

IHRE AUFGABEN

Für unsere Amts- und Mitteilungsblätter produzieren Sie die Layouts sämtlicher Seiten im Redaktionssystem Primo-Einfach-Online sowie im Gestaltungstool Adobe Indesign.

... und vieles mehr



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

per E-Mail: stellenangebote@primo-stockach.de
per Telefon: 0771 9317-49

DRUCKSACHEN GANZ NACH IHREN WÜNSCHEN.

Gerne beraten wir Sie individuell zu Ihrer Anfrage.

☎ 0771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de



Täglich großer Christbaumverkauf

aus heimischer Kultur
(ökologischer Anbau)

Täglich frisch geschnittener Feldsalat

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr, Sonntag 10.00 - 12.00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie!



MOKKA-PISTAZIEN-SCHOKO-CHIA-STERNTALER & ADVENTSBROT MIT BIRNEN-NUSS-TRIO UND WILLIAMSBRAND

ZUTATEN



MOKKA-PISTAZIEN-SCHOKO-CHIA-STERNTALER

180 g Weizenmehl
 ½ TL Backpulver
 ¼ TL Salz
 30 g Chiasamen
 100 g brauner Zucker
 100 g weißer Zucker
 60 g Pistazien, gehackt
 80 g Haferflocken, herzhafte
 1 ½ Espresso-Kaffeepulver
 120 g Vollmilchschokolade, grob gehackt
 50 g backfeste Zartbitter-Schokotropfen
 220 g Butter, weich
 3 Eier
 2 Eiweiß

100 ml Milch
 160 g Mehl
 30 g Butter
 25 g Zucker
 Salz
 150 g Rosinen
 150 g Korinthen
 150 g getrocknete Birnen
 120 g getrocknete Pflaumen
 120 g getrocknete Feigen
 25 g Haselnüsse, grob gehackt
 25 g Mandeln, grob gehackt
 40 g Walnüsse, grob gehackt
 10 cl Williams-Christ-Birnenbrand
 etwas abgeriebene Bio-Zitronenschale
 etwas Zimtpulver
 etwas geriebene Muskatnuss
 1 Eigelb

ADVENTSBROT MIT BIRNEN-NUSS-TRIO UND WILLIAMSBRAND

1 Ei
 10 g Hefe

ZUBEREITUNG

MOKKA-PISTAZIEN-SCHOKO-CHIA-STERNTALER:

Backofen auf 200° C (Umluft 180° C) vorheizen. Zwei Backbleche mit Backpapier auslegen. Mehl in eine Schüssel sieben, Backpulver, Salz, Chiasamen, brauner und weißer Zucker sowie Pistazien, Haferflocken, Espresso-Kaffeepulver, Vollmilchschokolade und Zartbitter-Schokotropfen gut verrühren. Butter und Eier mit dem Handrührgerät schaumig schlagen. Die Mehl-Haferflocken-Kaffee-Schoko-Mischung nach und nach unter die schaumig geschlagene Butter-Eier-Masse heben. Diese auf einer bemehlten Arbeitsfläche so gut wie es geht ausrollen – bis sie ca. 1 cm hoch ist. Dreiviertel davon mit dem oberen Rand eines (Trink-)Glases (Ø 4 - 5 cm) zu Talern ausstechen und im Abstand von 5 cm auf die vorbereiteten Backbleche legen. Das restliche Viertel der Teigmischung dünner ausrollen und mit einer Sterneform ausstechen, die etwas kleiner als die vorbereiteten Taler ist. In die Mitte jedes Talers mit dem Pinsel Eiweiß dünn auftragen. Auf jeden Taler einen Stern legen, behutsam festdrücken, so dass Taler und Sterne ihre Form behalten. Beide Bleche in den vorgeheizten Ofen schieben, bei 200° C (Umluft 180° C) ca. 12 bis 15 Min. backen. Auskühlen lassen.

ADVENTSBROT MIT BIRNEN-NUSS-TRIO UND WILLIAMSBRAND:

Backofen auf 180° C (Umluft 160° C) vorheizen. Ein Backblech oder eine kleine Kastenform mit Backpapier auslegen. Das Ei mit dem Handmixer (oder einer Gabel) verquirlen. Hefe in einer Schüssel mit lauwarmem Wasser auflösen. Mit Milch und Mehl anrühren. Butter in einem Topf erhitzen. Die flüssige Butter, Ei, Zucker und Salz zum Hefe-Milch-Mehl-Mix geben. Teig kräftig durchkneten und 30 bis 40 Min. zum Aufgehen an einen warmen Platz stellen. Zwischenzeitlich Rosinen und Korinthen waschen, antrocknen lassen. Birnen, Pflaumen und Feigen fein in Streifen schneiden. Alle Nüsse zusammen mit Rosinen/Korinthen sowie den getrockneten Früchten in eine große Schüssel geben. Den Birnenbrand darüber gießen, geriebene Zitronenschale, Zimt und Muskat zufügen, alles gut verrühren. Diese Mischung unter den Hefeteig mengen, dann wie ein Brot formen und auf das vorbereitete Blech legen (bzw. in eine kleinere Kastenform geben). Bevor es damit für 40 bis 45 Min. bei 180° C (Umluft 160° C) in den Ofen geht, erst noch das Obere des Adventsbrotts mit Eigelb bestreichen.

TIPPS & TRICKS

Für die aromasichere Aufbewahrung von Weihnachtsgebäck ohne Marmelade eine Aluminiumdose mit Alufolie auskleiden, die Plätzchen hineinlegen und den Deckel gut verschließen. So ist der Schutz in doppelter Hinsicht vorhanden. Weihnachtsgebäck mit Marmeladen-Füllung (oder Plätzchen, die Hafer- und/oder Kokosflocken beinhalten) in einer verschlossenen, mit Frischhaltefolie ausgelegten Aludose lagern. Nun hängt alles noch von der richtigen Aufbewahrung ab: idealerweise an einem trockenen, nicht zu kalten Ort.

Küchen sind unsere Leidenschaft

KWB KÜCHEN



Tag der offenen Tür

Sonntag, 8. Dezember 2024 von 13 - 17 Uhr

(keine Beratung, kein Verkauf)

RIEDLINGEN Gammertinger Str. 25/1
07371 909050
riedlingen@kwb-kuechen.de

BAD SAULGAU Paradiesstr. 27
07581 2276
badsaulgau@kwb-kuechen.de



WIR BIETEN IHNEN FAIRE PREISE!

Profitieren auch Sie von unseren Strompreisen!
Wir beraten Sie gerne persönlich unter Tel. 07572 607-400
oder online unter www.stadtwerke-mengen.de

📍 Riedlinger Str. 41 | Obermarchtal

KÜCHEN ZENTRUM MARCHTAL

TRAUMKÜCHE GESUCHT?

➤ Gefunden bei
Küchenzentrum Marchtal

+49 7375 950800 kuechenzentrum-marchtal.de

☀️ Christbaumverkauf mit ☀️ Hüttenzauber auf dem Knollhof

Vom 07.12. bis 23.12.2024 sind der Christbaumverkauf
und der Hofladen täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

☀️ ☀️ **Öffnungszeiten Weihnachtshütte** ☀️
An den Adventswochenenden
7./8.12., 14./15.12. und 21./22.12.2024
von 12 Uhr bis 20 Uhr

☀️ ☀️ **Für musikalische Unterhaltung sorgen am:**

Samstag 14.12.2024
14 Uhr Drehorgelmusik
mit Johann Kartmann
17 Uhr Jagdhornbläser Mengen
Leitung: Fritz Fischer

Sonntag 15.12.2024
17 Uhr Friedberger Musikanten
Leitung: Frank Zimmermann

☀️ ☀️ **Für das leibliche Wohl ist gesorgt.** ☀️ ☀️

Wir freuen uns
auf Ihr Kommen!

Familie Knoll, Friedberg

Friedbachstr. 43 · Bad Saulgau-Friedberg · Tel. 07581 7541

Amselhof

BENTHEIMER | DUROC STROHSCHWEIN

Leckeres für Weihnachten / Sylvester

Schäufele, Röllschinken, Filet, Schnitzel, Halsbraten, Krustenbraten, Steaks
zartes Geschnetzeltes, Kotelette, andere Zuschnitte gerne
Schinkenspeck-Paket, versch. Sorten Dosenwurst

Wir schlachten frisch für Sie, Bestellung bis 08.12.24, Abholung am 20.12.24

Kulinarische Geschenkkörbe auch im Versandkarton

Gesetzl. Haltungsstufe **VIER** von Geburt bis Schlachtung

Der Hofladen ist am 20.12.24 von 16 – 18 Uhr geöffnet.

Frohe Weihnachten wünscht Ihnen Familie Elmar Müller
Mühlenstr.3, 88356 Ostrach-Einhart, Tel.: 0174/9 51 40 44

Baukran zu vermieten

Tel. 0163/ 37 84 754

Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf

Tel. 07551 9 455 031 • 0170 81 58 400 • www.klavierbau-jacobi.de